



Satzung

der Landjugendgruppe Itzgrund e.V. der Bayerischen Jungbauernschaft

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine regionale Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. und führt den Namen Landjugendgruppe Itzgrund e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Buchenrod, Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) Förderung der Jugendpflege
 - b) auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft des einzelnen zur Mitwirkung auf der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken und ihn zu verantwortungsbewusstem Handeln zu befähigen.
 - c) parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung und Wirksamkeit der Demokratie einzutreten.

- d) die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Volksvertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
 - e) die Belange der jungen Generation des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der jungen Generation des ländlichen Raumes im Sinne der Bayerischen Jungbauernschaft wahrzunehmen und dazu im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten.
 - f) das kulturelle Erbe unserer Heimat zu erhalten und zu pflegen.
 - g) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend auf dem Lande.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen, Gruppenabende, Begegnungen und bei der Mitarbeit in allen Fragen der Jugendarbeit.
 - 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs.
 - a) „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedern des Vereins kann eine jährliche Aufwandsentschädigung von bis zu 500 Euro gewährt werden. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt der Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie die Auswahl der Begünstigten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder dieses Vereins können werden:

Personen, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen.

Sie können aktive oder passive Mitglieder sein.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Voraussetzung für die Mitglieder ist ferner die Anerkennung der Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. als Landesverband, dem dieser Verein angehört.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 5

BeendigungderMitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt wird der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 6

Vereinsaufbau

Die Landjugendgruppe gliedert sich in:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
dem/der Vorsitzenden
bis zu drei Stellvertreter/innen
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassierer/in
bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (einzelnvertretungsberechtigt) und 3 Stellvertreter (je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt). Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Vertreter nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden. Unter den ersten vier zu wählenden Personen sollten beide Geschlechter vertreten sein.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

§ 8

AufgabenderVorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für die im Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit ihres Einsatzbereiches und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landjugendgruppe ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung und Leitung von Veranstaltungen. Sie bemüht sich um geeignete Mitarbeiter und vertritt die Interessen der Landjugendgruppe innerhalb ihres Wirkungsbereiches.
3. Die Vorstandschaft muss im Jahr mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.

4. Die Vorstandschaft pflegt den Kontakt zu anderen Verbänden zum Kreisjugendring, zur nichtorganisierten Jugend sowie zum Kreisverband und Bezirksverband der BJB.

§ 9

Beschlussfassung

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufene Vorstandssitzung ist mit mindestens 3 erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Einladung kann auf elektronischem Weg zugesandt werden. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, sofern mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt.

Sie entlastet den Vorstand und nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

§ 11

Wahlen

1. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes aktive Mitglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Mitglied der Vorstandschaft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, um die rechtliche Vertretung wahrzunehmen.
2. Die Wahlen erfolgen per Handzeichen oder geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl ist geheim durchzuführen wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solches gezählt.
3. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der Mitglieder der Landjugendgruppe in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großheirath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Die Landjugendgruppe ist der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. angeschlossen. Die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. wird anerkannt und die Mitarbeit in den Gremien der BJB e.V. wird gewährleistet. Die Landjugendgruppe verpflichtet sich, die jeweilige BJB -Umlage als Beitrag über den Bezirksverband zum Landesverband zu entrichten.

Diese Satzung wurde am 24.02.2023 errichtet.